

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 147

ausgegeben am 12. Mai 2026

---

## Gesetz

vom 5. März 2026

### über die Abänderung des Topographengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographengesetz, ToG), LGBL. 1999 Nr. 162, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 2

##### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 103/2025 und 14/2026

Art. 13

*Hilfeleistung beim Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem  
Zollgebiet*

Die Hilfeleistung beim Verbringen einer Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet richtet sich nach Art. 70 bis 73 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Mai 1999.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. März 2026 über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin